

dafür bürgt, daß eine unparteiische Entscheidung folgen wird; ob günstig oder nicht, dem muß man sich unterwerfen. Die Würfel liegen auf dem Tische.

Abg. Jani: Wenn auch der Punkt nicht ganz außer Zweifel sein sollte, ob eine Kammer allein auf authentische Interpretation antragen könne, so nimmt doch die Sache dann vollkommen den Character eines Compromisses an, wenn die erste Kammer beitrifft, und ich kann nicht zweifeln, daß dieselbe ein solches Compromiß einzugehen gern bereit sein werde. Solchenfalls aber möchte ich doch glauben, daß, da der eine Theil sein Recht aus der Verfassungsurkunde ableitet, und der andere dieser Behauptung widerspricht, nichts wünschenswerther sei, als gerade diesen Punkt durch den obersten Gerichtshof des Landes auf doctrinelle Weise entschieden zu sehen, wobei sich dann beide Theile beruhigen könnten und müßten.

Abg. v. Bezschwig: Wenn ich bedenke, wie viel Zeit sowohl bei den frühern Landtagen, als auch insonderheit bei dem gegenwärtigen Landtage auf die Adressfrage fruchtlos und ohne Erfolg verwendet worden ist, so muß ich mich dem Wunsche anschließen, daß die Adressfrage auf dem verfassungsmäßigen Wege zur Entscheidung durch den Staatsgerichtshof gebracht werde. Sei es, daß die Entscheidung des Staatsgerichtshofs für oder gegen den Anspruch der Kammer auf Erlassung einseitiger Adressen ausfällt, so wird man dann doch wenigstens mit Bestimmtheit wissen, woran man in dieser Hinsicht ist, und man wird nicht mehr in den Fall kommen, erfolglos Zeit darauf zu wenden. Wenn die Entscheidung des Staatsgerichtshofs für die Ansprüche unserer Kammer auf Erlassung einseitiger Adressen ausfiele, würde dann immer im concreten Falle die Frage über die Zweckmäßigkeit der Ueberreichung einer Adresse offen bleiben. Es würde dann die Kammer zwar das Befugniß zu einseitigen Adressen haben, aber nicht genöthigt sein, jedesmal Gebrauch davon zu machen.

Abg. Oberländer: Ich müßte den Antrag des Abgeordneten v. Thielau gänzlich mißverstanden haben, wenn ich Gründe haben sollte, mich gegen denselben zu erklären. Denn auf jeden Fall setzt derselbe voraus, daß die zweite Kammer bei ihren wiederholten Beschlüssen, das Recht einer einseitigen Adresse in Anspruch zu nehmen, durchgehends und unverändert stehen bleibt. Wenn der Abgeordnete v. Thielau damit einverstanden ist, so bin ich auch mit seinem Antrage einverstanden. Denn wir müssen doch der andern Kammer bestimmt sagen, was wir wollen. In dieser Beziehung ist der Antrag auf jeden Fall geeignet, die Discussion abzukürzen und Wiederholungen zu vermeiden, an denen es nicht fehlen würde. Wird später die beim Staatsgerichtshof einzureichende Schrift berathen, so wird ohnedies eine abermalige Discussion stattfinden. Das Mißliche bei der Sache ist hauptsächlich, was geschehen soll, wenn die andere Kammer den Ansichten der zweiten Kammer nicht beitrifft. Es ist gesagt worden, daß dann der Staats-

gerichtshof um seine Entscheidung gar nicht angegangen werden könnte. Ich glaube aber, daß darin, in einer solchen Ansicht, eine große Gefahr liegt. Denken Sie, meine Herren, die Regierung mit der ersten Kammer verneinte constitutionelle Rechte, wo wir dergleichen behaupten, wie die Regierung denn eben jetzt ein von uns in Anspruch genommenes constitutionelles Recht verneint. Dann würde es in jedem einzelnen Falle zur Beseitigung constitutioneller Rechte genügen, wenn die erste Kammer es mit der Regierung für gut fände, sie zu negiren, und der Staatsgerichtshof nicht sollte entscheiden können und müssen. Ich glaube doch, daß der Staatsgerichtshof auch in diesem Falle competent sein werde. Es ist sich jedoch über diese Frage heute noch nicht zu verbreiten; es wird hierzu erst dann Zeit sein, wenn wir den Beschluß der ersten Kammer wissen werden, und wenn dieser ein dem unstrigen entgegenstehender sein sollte.

Abg. Sachse: Zuerst muß ich allerdings mein Bedauern ausdrücken, daß nach der Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten nicht eine Vorlage zu einer gemeinsamen Adresse gemacht werden soll, um so mehr, weil ich dafür halte, daß wir bei dem Staatsgerichtshofe unsern Zweck nicht erreichen werden. Nicht darum werden wir unsern Zweck nicht erreichen, weil ich bei den Beisitzern des Staatsgerichtshofs Unparteilichkeit vermisse, sondern ganz im Gegentheil eben diese Unparteilichkeit wird uns unsere Niederlage bereiten, weil die rechtsgelehrten Richter, von welcher Farbe sie auch seien, an feste Grundsätze der Auslegung gebunden sind. Sieht man auf §. 153 der Verfassungsurkunde, so ist in so fern Incompetenz vorhanden, als ein Fall vorliegen soll, der einer Auslegung fähig ist. Nun ist aber nach der Bestimmung der Verfassungsurkunde kein zweifelhafter Fall vorhanden. Sie werden also die Sache an den Staatsgerichtshof bringen und eine ähnliche abfällige Entscheidung herbeiführen. Das aber halte ich darum für ungünstig, weil künftig jede Adresse abgeschnitten sein wird und wir gar keine Gelegenheit mehr haben werden, die Wünsche der Kammer zur Verhandlung zu bringen, und ich zweifle, daß dann der Präsident eine solche Discussion, wie sie diesmal stattgefunden hat, an einem künftigen Landtage zulassen könnte.

Staatsminister v. Könnert: Ich erlaube mir nur kurzlich zu bemerken, daß die Zweifel, welche einige der Herren Abgeordneten ausgesprochen haben, ob der Staatsgerichtshof competent sein würde, für jetzt füglich unberührt bleiben können, weil die zweite Kammer noch nicht weiß, ob und in welcher Maasse die erste Kammer der zweiten beitrifft. Nur noch auf eine Aeußerung des geehrten Abgeordneten Oberländer will ich etwas bemerken, welcher sagte, es wäre schlimm, wenn die Regierung im Vereine mit der ersten Kammer constitutionelle Rechte abschneiden könnte. Nun auch der umgekehrte Fall könne eintreten, und die Fälle sind schon vorgekommen, daß die Regierung umgekehrt im Vereine mit der zweiten Kammer gegen die erste Kammer gestimmt hat. Es liegt in der Ver-